

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Meuß jüngerer Linie.

Nr. 799.

Inhalt: Ministerial-Berordnung zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908.

Ministerial-Berordnung

vom 26. März 1912

zur Ausführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908
(N. G. Bl. S. 349 ff.)

§ 1.

Die Eichbehörden für das Fürstentum sind das Großherzoglich Sächsische Obergewichtamt in Weimar und das Fürstliche Eichamt in Gera mit einer Nebenstelle in Schleiz. Die Eichbehörden sind staatliche Behörden.

§ 2.

Das Obergewichtamt führt nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission die Aufsicht über das Eichwesen im Fürstentum. Es besteht aus zwei Mitgliedern: dem Vorstände und seinem Stellvertreter. Für die technischen Arbeiten ist ihnen ein Obergewichtmeister, für die Schreibgeschäfte ein Expedient beigegeben.

§ 3.

Das Eichamt besteht aus einem Vorstand und einem Rechnungsführer, der zugleich der Stellvertreter des Vorstands ist, und der erforderlichen Anzahl von Eichmeistern oder Eichgehilfen. Die Nebenstelle wird von einem Leiter verwaltet.

Ausgegeben am 27. März 1912.

10